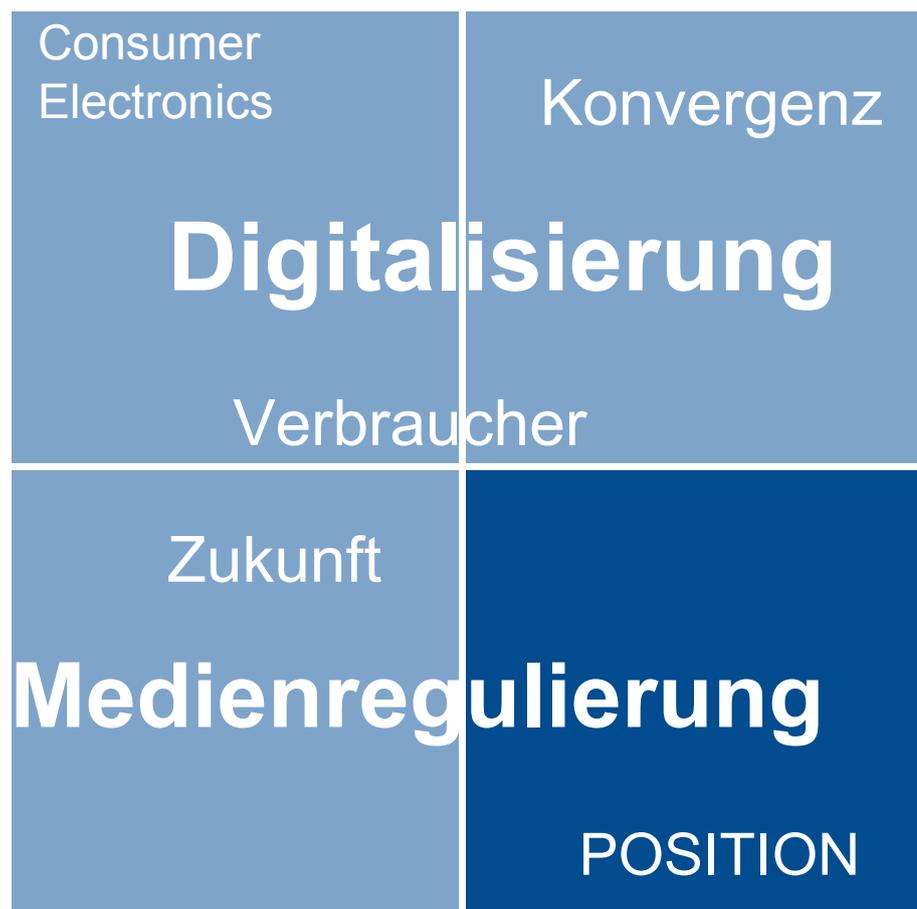


Stellungnahme zum  
**Diskussionsentwurf eines  
Medienstaatsvertrags**  
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Rundfunkkommission



September 2018

## Einleitung

Angesichts der rasanten Veränderung der Mediennutzung sowie der zunehmenden Bedeutung neuer Verbreitungswege ist eine Überprüfung der geltenden Regelungsinstrumente sinnvoll. Eine zukunftstaugliche Medienordnung erfordert eine Anpassung des Rechtsrahmens an die veränderten Gefährdungslagen für die Medienvielfalt. Neue Entwicklungen, wie die Beeinflussung öffentlicher Meinungsbildung in sozialen Medien, erfordern gegebenenfalls neue regulatorische Instrumente. Dort, wo hingegen Gefährdungslagen durch einen funktionierenden Markt aufgehoben werden konnten, sollte dereguliert werden.

Eine Erweiterung der heutigen Plattformregulierung auf Benutzeroberflächen wie z.B. von Endgeräten ist weder erforderlich, noch geeignet, einen zukunftstauglichen Rechtsrahmen zu bilden. Eine vergleichbare Gefährdungslage für die Medienvielfalt, die Ausgangspunkt für die aktuelle – infrastrukturbezogene – Plattformregulierung ist, liegt bei Benutzeroberflächen nicht vor. Benutzeroberflächen haben keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit von audiovisuellen Inhalten und haben daher keine Vielfalts-verengende Wirkung.

Dies vorangestellt, stellen wir im Folgenden die Kernaspekte unserer Kommentierung der Vorschläge der Länder für einen Medienstaatsvertrag heraus.

## 1. Klare und abgrenzbare Begriffsdefinitionen

Die gegenseitige Abgrenzung der neu eingeführten Begriffsdefinitionen Medienplattform, Benutzeroberfläche und Medienintermediär (§ 2 Abs. 1 Nrn. 13, 13 a und 13 b MedStV-E) stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Für Anbieter von Smart-TVs ist unklar, unter welchen Begriff sie eingeordnet werden. Dies ist aber erforderlich, um im Einzelfall abschätzen zu können, welche Rechte und Pflichten für die Betroffenen entstehen.

Die einzelnen Begriffsdefinitionen sind daher dringend zu überarbeiten. Insbesondere sind sie um Verschachtelungen und zirkelschlussartige Verweise zu bereinigen. Der Vorschlag sollte zudem von vorneherein darauf angelegt sein, nicht sämtliche Angebote mehrfach zu erfassen. Ein an unterschiedlichen Gefährdungspotentialen für die Medienvielfalt abgestuftes Regulierungsregime lässt sich so nicht realisieren.

Die einzelnen Begriffe müssen so klar voneinander abgegrenzt werden, dass die Darstellungs- bzw. Ansteuerungsebene einer Benutzeroberfläche von der Verbreitungsebene einer infrastrukturgebundenen (Medien-) Plattform klar

## Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags

getrennt wird. Ansonsten setzt sich die in der Begriffsdefinitiorik angelegte Unschärfe in den materiellen Regelungen fort, mit der Konsequenz, dass die Regelungen aufgrund ihrer Unklarheit für die Betroffenen nicht umsetzbar sind.

Strukturell und materiell angebrachter ist es, die infrastrukturelbundenen Medienplattformen, die in § 52b MedStV-E mit eigenen (Belegungs-) Regeln adressiert werden, weiterhin als eigene Dienstekategorie zu belassen (analog dem heutigen rundfunkrechtlichen Begriff der Plattform). Als zweite Kategorie sollten dann Vorgaben für Benutzeroberflächen niedergelegt werden.

Schließlich muss der Regelungsrahmen so ausgestaltet werden, dass eine regulatorische Schieflage zwischen einzelnen Gerätesegmenten vermieden wird. Smart-TVs und ITK-Geräte sind für den Nutzer substituierbare Bildschirme. Durch eine einseitige regulatorische Erfassung von Smart-TVs greift der Vorschlag in den Wettbewerb zwischen den Gerätesegmenten ein. Vernachlässigt werden zudem aktuelle Veränderungen in der Mediennutzung, wie die Zunahme mobiler gegenüber stationärer Mediennutzung.

### Wir fordern:

Um das erforderliche abgestufte Regulierungsregime zu gewährleisten, müssen die Begriffe Medienplattformen, Benutzeroberfläche und Medienintermediär klar voneinander abgegrenzt werden. Doppel- und Dreifacherfassung sind auszuschließen.

Ein technologieneutraler, geräteagnostischer Ansatz ist Grundlage eines zukunftsfähigen Rechtsrahmens.

## 2. Sachgemäße Regelungen zur Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen

Unbestritten kommt Vielfalt nur dann zum Tragen, wenn alle verfügbaren Inhalte auch gefunden werden können. Das in § 52e Abs. 2 MedStV-E als Grundsatz niedergelegte Diskriminierungs- und Behinderungsverbot ist als Regelungsziel daher nachvollziehbar und sinnvoll. Eine Präzisierung eines solchen Grundsatzes, im Sinne konkreter Vorgaben zur Ausgestaltung ist darüber hinaus aber nicht notwendig. Die Bedienkonzepte der Zukunft (KI, dynamische/ personalisierte Veränderungen der Oberflächen) basieren auf ganz anderen Mechanismen als bisher. Die Festlegung auf einzelne

# Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags

Sortierungskriterien oder spezifische Maßnahmen zur Suche sind zu statisch und rückwärtsgewandt, um mit den Marktentwicklungen Schritt zu halten.

## Wir fordern:

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung von Suche und Sortierung bremsen die Innovationsdynamik. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Branche bedarf es eines nach vorne gerichteten Regulierungsrahmens, der möglichst wenig in die Produkt-/ Dienstgestaltung eingreift.

## 3. Verzicht auf privilegierte Auffindbarkeit

Eine privilegierte Auffindbarkeit (§ 52e Abs. 3 MedStV-E) von ausgewählten Inhalten auf Benutzeroberflächen ist abzulehnen. Zunächst ist dies systemwidrig und konterkariert die strukturelle Auffindbarkeit und die damit verknüpfte Verpflichtung Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten. Profitieren würden zudem Anbieter, die bereits über einen privilegierten Status - nämlich Must Carry - verfügen, und die in der Zuschauerwahrnehmung ohnehin schon besonders präsent sind. Nicht privilegierte Anbieter würden benachteiligt. Es ist nicht die Aufgabe der Vielfaltssicherung, die Marktanteile einzelner Anbieter zu sichern.

Unklar ist zudem, wie die praktische Umsetzung privilegierter Auffindbarkeit aussehen könnte. Für Smart-TV-Hersteller die ihre Geräte global konfektionieren, ist eine regionale bis lokale Konfektionierung, sowie sie in den von Bundesland-zu-Bundesland verschiedenen Must-Carry-Anforderungen angelegt ist, schlichtweg nicht leistbar. Ein derart weit gezogener Begünstigtenkreis ist nicht angemessen und geht zudem über die Anforderungen der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie hinaus, die die Möglichkeit zur Einführung von Regeln zur privilegierten Auffindbarkeit an die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes knüpft.

## Wir fordern:

Privilegierte Auffindbarkeit lehnen wir ab. Es ist keine Umsetzung vorstellbar, die nicht andere Angebote diskriminiert. Die Vielfaltssicherung wird damit nicht erfüllt.

## 4. Nutzerzentrierte Regelungen zu Überblendungen und Skalierungen

Das Überblendungs-/Skalierungsverbot in § 52a Abs. 3 MedStV-E ist zu weitreichend. Es verbietet künftig selbst etablierte Verfahren wie „Bild in Bild“-Darstellungen oder eine Bildschirmteilung zur parallelen Wiedergabe von Rundfunkinhalten, die von den Nutzern sehr geschätzt werden. Dies ist ein echter Qualitätsverlust für die Nutzer und ein technologischer Rückschritt für Smart-TVs, die damit zudem gegenüber Produkten wie Smartphone, PC oder Tablet unangemessen ausbremst würden.

Zumindest Skalierungen sollten damit zudem im Grundsatz immer erlaubt bleiben, da das vollwertige Bild in diesem Fall erhalten bleibt. Grundsätzlich sollte auch hier das Prinzip der Nutzerautonomie den Geschäftsinteressen der Rundfunkanbieter überwiegen. Sofern der Nutzer es wünscht, sollten alle Überblendungen zulässig sein. Eine grundsätzliche Autorisierung durch den Nutzer (z.B. in den Grundeinstellungen) trägt dem Gedanken der Hoheit des Nutzers über seine Mediennutzung vollständig Rechnung.

### Wir fordern:

Skalierungen sollen grundsätzlich zulässig bleiben. Überblendungen, die durch den Nutzer veranlasst bleiben, müssen ebenfalls, uneingeschränkt zulässig sein.

## 5. Angemessene Vorgaben zur Transparenz

Transparenz ist in der zunehmend komplexen digitalen Welt eine wichtige Maßnahme für Verbraucherakzeptanz. Dennoch gehen die Transparenzanforderungen in § 52f MedStV-E zu weit. Nicht nur sind sie aufgrund ihres Umfangs für den Nutzer unüberschaubar, auch sind sie inhaltlich heterogen und vermischen zweierlei Informationskategorien, was die Verständlichkeit weiter erschwert. Zum einen umfassen die Transparenzvorgaben Bedienungshinweise, etwa im Hinblick auf die Personalisierung der Anordnung der Inhalte auf den Benutzeroberflächen. Zum anderen geht es um Angaben zu den Kriterien, auf denen die Sortierung bzw. Empfehlungsmechanismen beruhen. Eine Verpflichtung, Bedienungstipps, die über Gebrauchsanweisungen dem Nutzer schon zur

# Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags

Verfügung gestellt werden, zusätzlich noch auf den Geräten selbst hervorgehoben zur Verfügung zu stellen, ist nicht erforderlich.

## Wir fordern:

Transparenzanforderungen sind auf ein angemessenes Maß zu reduzieren und nur dort vorzuschreiben, wo sie zur Informiertheit des Nutzers einen echten Mehrwert beitragen.

## Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf bietet eine Basis zur weiteren Diskussion über die Anpassung der Medienordnung. Grundsätzlich stellt sich aber die Frage, ob er in dieser Form zum Schutz der Vielfaltssicherung in der konvergenten Medienwelt einen nachhaltigen Beitrag leisten kann. Aus unserer Sicht erfordert dies eine kritische Analyse der Gefährdungslage und eine entsprechende Abstufung der Regulierung. Diese Prämisse haben wir unseren Vorschlägen zugrunde gelegt. An vielen Stellen übersteigt der Entwurf zudem ein maßvolles regulatorisches Eingreifen und sollte in seinem Umfang und Detailgrad reduziert werden.

Wir appellieren an die Länder, die derzeitigen Vorschläge unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte grundsätzlich zu überarbeiten, um negative Folgen für die gesamte Medienwirtschaft und den Nutzer zu vermeiden.

*Für eine Kommentierung des Textes im Einzelnen samt der Änderungsvorschläge im Wortlaut, wenden Sie sich bitte an die im Impressum genannten Ansprechpartnerin.*

# Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Medienstaatsvertrags

## Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Rund 1.600 Unternehmen, überwiegend aus dem Mittelstand, haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt rund 868.000 Arbeitnehmer im Inland und 736.000 im Ausland. 2017 ist ihr Umsatz auf 191 Milliarden Euro gewachsen.

Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie. Jährlich wendet die Branche 17,2 Milliarden Euro auf für F+E, 6,1 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-  
und Elektronikindustrie e. V.  
Fachverband Consumer Electronics  
Lyoner Straße 9  
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:  
Katrin Heyeckhaus  
Telefon +49 69 6302-421  
E-Mail: [heyeckhaus@zvei.org](mailto:heyeckhaus@zvei.org)  
[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

September 2018

## ZVEI-Kommentierung des Diskussionsentwurfs zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und Intermediäre

### „Medienstaatsvertrag“

Stand: Juli / August 2018

Frankfurt, 25.09.2018

Auszug      Kommentierungen zu den **§ 1, § 2 und 50-59**

| RStV (i.d.F. des 21. RÄStV)  | Mögliche Änderungen  | Änderungsvorschläge ZVEI | Position / Kommentare ZVEI |
|--|--|--------------------------|----------------------------|
| <b>I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften</b>  |  |                          |                            |
| <b>§ 1 Anwendungsbereich</b>   |  |                          |                            |
| (1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2. | (1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung, Verbreitung <b>und Zugänglichmachung</b> von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis <b>VII.</b> Abschnitt sowie § 20 Abs. 2. |                          |                            |
| <i>(2) bis (6) – keine Änderungen</i>  |  |                          |                            |

|                          |  |  |   |
|--------------------------|--|--|---|
| -                        | <p>(7) Für Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen gilt dieser Staatsvertrag, soweit sie zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind. Medienplattformen, Medienintermediäre oder Benutzeroberflächen sind dann als zur Nutzung in Deutschland bestimmt anzusehen, wenn sie sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzerinnen und Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland richten oder in der Bundesrepublik Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen.</p> |  | <p>Endgeräte (sofern vom Medienstaatsvertrag erfasst), die nicht für den deutschen Markt bestimmt sind, sollen weniger strengen Regeln in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Steuerung-Oberfläche (u.a. Auffindbarkeit) unterliegen als die für den deutschen Markt bestimmten. Dies wirft ganz grundsätzlich die Frage nach der <b>Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt</b> auf. Da TVs und Set-top-Boxen überwiegend im europäischen Ausland oder in Drittländern produziert werden, gelten für diese künftig durch den Medienstaatsvertrag hohe Einfuhrbeschränkungen für den deutschen Markt, die ihrerseits ein Hemmnis für den freien Warenverkehr darstellen. Die Europarechtskonformität der Regelung ist somit zumindest fraglich.</p> <p>Davon abgesehen ist auch fraglich, inwiefern die Vorschrift noch mit dem <b>Herkunftslandprinzip</b>, das in der Audiovisuellen Medienrichtlinie niedergelegt ist, vereinbar ist. Auch wenn das Herkunftslandprinzip sich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie- audiovisuelle Mediendienste - beschränkt, so ist streitbar, ob hiervon ohne weiteres für die im Sachzusammenhang geregelten Medienplattformen, Medienintermediäre und Benutzeroberflächen abgewichen werden kann, oder ob nicht vielmehr davon ausgegangen werden muss, dass das Herkunftslandprinzip umfassend durchgreift.</p> <p>Gleichzeitig verdeutlicht sich an der Vorschrift auch die <b>mangelnde praktische Durchsetzbarkeit</b> der Regelungen, denn auf TV-Geräte oder Set-Top-Boxen, die der Nutzer aus dem europäischen Ausland oder einem Drittland bezieht, sind die nachfolgenden Vorschriften nicht anwendbar. Ein Marktschaden für den deutschen Handel wäre vorprogrammiert, mit erheblichen ökonomischen Folgen für den Wirtschaftsstandort Deutschland, und letztlich die Verbraucher.</p> |
| § 2 Begriffsbestimmungen |  |  |   |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <p>(1) Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist (...)</p>   |  |  |  |
| <p>(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist (...)</p>  | <p>(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist (...)</p>   |  |  |
| <p>12. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,</p>   | <p><b>12. rundfunkähnliches Telemedium ein Telemedium mit Inhalten, die nach Form und Inhalt hörfunk- oder fernsehähnlich sind und die aus einem von einem Anbieter festgelegten Inhaberkatalog zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden; Inhalte sind insbesondere Hörspiele, Spielfilme, Serien, Reportagen, Dokumentationen, Unterhaltungs-, Informations- oder Kindersendungen,</b></p> |  |  |
| <p>13. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,</p> | <p><b>13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder</b></p>                                | <p>13. Medienplattform jeder Dienst, soweit er <u>auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen</u> Rundfunk <del>oder und</del> rundfunkähnliche Telemedien zu einem vom Anbieter bestimmten Gesamtangebot zusammenfasst. <del>Die Zusammenfassung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist auch die Zusammenfassung von softwarebasierten Anwendungen, welche im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten</del></p> | <p>Die neu eingeführten <b>Begrifflichkeiten</b> Medienplattform und Benutzeroberfläche sind in ihrer Definition <b>unklar voneinander abgegrenzt</b>. Im Gegenteil gehen sie durch zirkelschlussartige Verweise vielfach ineinander über. Daraus entstehen Rechtsunsicherheiten in der Anwendung und eine nach Gefährdungsgrad abgestufte Regulierungsdichte schlägt fehlt. Vielfach bleibt der Wille des Staatsvertragsgebers bzgl. der zu erfassenden Dienste unklar.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Wegfall des Infrastrukturmerkmals der Medienplattformen ist nicht nachvollziehbar, weil infrastrukturegebundene Medienplattformen weiterhin eigene Pflichten in Bezug auf die Belegung der digitalen Datenströme zu erfüllen haben (§ 52 b). Als Träger spezifischer Rechte und Pflichten ist es</li> </ol> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Diensten im Sinne des Satz 1 dienen. Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind</p> <p>a. Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;</p> <p>b. das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p> | <p><del>im Sinne des Satz 1 dienen.</del> Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind.</p> <p>a. Angebote, die analog über eine Kabelanlage verbreitet werden;</p> <p>b. das Gesamtangebot von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder eines privaten Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, stehen; Inhalte aus nach § 25 Abs. 4 aufgenommenen Fensterprogrammen oder Drittsendezeiten im Sinne des § 31 sind unschädlich,</p> <p><i>Hilfsweise:</i><br/> c) Angebote, die jeder Zeit und in einfacher Weise vom Nutzer veränderbar sind;</p> | <p>systematisch richtig und wichtig, diese auch entsprechend zu definieren.</p> <p>Darüber hinaus ist eine strukturelle Unterscheidung unerlässlich zwischen solchen Plattformen, die über Belegung und Transport – und damit über die grundsätzliche <i>Verfügbarkeit</i> eines Angebots – entscheiden, von solchen „Plattformen“, die lediglich über eine Software-Verknüpfung auf ein ohnehin im Netz vorhandenes Angebot zugreifen und damit dessen <i>Sichtbarkeit</i> ermöglichen.</p> <p>Stellen sich in Bezug auf Plattformen mit Belegungshoheit medienrechtliche Fragen in erster Linie in Bezug auf den <u>Zugang</u> von Rundfunkanbietern <u>zum Netz</u>, verlagert sich der Aspekt der Vielfaltsicherung bei Plattformen, die lediglich bereits im Netz vorhandene Angebote bündeln und sichtbar machen, auf die Frage der <u>Auffindbarkeit</u>. Für beide Aspekte (Zugang/Transport und Auffindbarkeit/ Darstellung) gelten aber 1. jeweils andere Mechanismen, und 2. ist die unmittelbare Gefährdungswirkung für die Vielfalt bei letzteren wesentlich schwächer, sodass auch die Regelungsintensität abgeschwächt werden muss.</p> <p>→ Aus der gegenwärtig undifferenzierten und schier allumfassend angelegten Begrifflichkeit von „Medienplattformen“, die aufgrund zirkelschlussartiger Definitionen in den Begriff der „Benutzeroberfläche“ übergeht, ist eine der Gefährdungslage entsprechende und angemessene Regelungsmodell mit abgestufter Regelungsintensität unmöglich.</p> <p>2. Satz 2 erfasst Anbieter, die Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien lediglich über „softwarebasierte Anwendungen“ zusammenfassen. Insofern die Umschreibung „softwarebasierte An-</p> |
|--|--|--|--|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  |  | <p>wendungen“ auf Icons/Verbildlichen zur Ansteuerung von non-linearen Inhalten wie Mediatheken abzielt (konkret: TV-Apps), beschreibt Satz 2 bereits eine Benutzeroberfläche (vgl. § 13 a Abs. 1). Die Unterscheidung zwischen der Ebene der <i>Darstellung</i> von Inhalten (relevant für die Auffindbarkeit und Ansteuerung) und der (vorgelagerten) Ebene der Verfügbarkeit von Inhalten, die durch die voneinander abgrenzbaren Begriffe „Benutzeroberfläche“ und „Medienplattform“ geschaffen werden sollte, wird durch Satz 2 vermengt. Um zu verstehen, wann ein Dienst von einer Regel erfasst ist, ist es notwendig, die Begriffsdefinitionen klar und eindeutig zu bestimmen. Satz 2 durchbricht die im MedStV angelegte Systematik, und ist daher zu streichen. Durch eine Streichung entfällt auch der unbestimmte Rechtsbegriff „im Wesentlichen“, der weiter Unklarheiten hervorruft.</p> <p>3. Denn die Einschränkung der Begriffsdefinition von „Medienplattformen“ auf Anwendungen, die „im Wesentlichen“ der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien dienen, führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch zu einer <b>regulatorischen Schiefelage</b> zwischen einzelnen Diensten und Gerätesegmenten.</p> <p>In Bezug auf Endgeräte ist unklar, ab wann ein Angebot „im Wesentlichen“ der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Diensten im Sinne des Satz 1 dient. Wird die Wesentlichkeit über das Nutzerverhalten bestimmt (Welche Dienste lädt er sich auf die Oberfläche? Welche nutzt er tatsächlich?), oder durch die Verfügbarkeit der Inhalteangebote in ihrer Gesamtheit für ein bestimmtes Endgerät? In der Praxis würde letzteres wohl zur Einordnung</p> |
|--|--|--|---|

|  |   |   |   |
|--|---|---|---|
|  |   |   | <p>von Oberflächen auf Smart-TV als Medienplattform führen, und Oberflächen von anderen ITK-Endgeräten aus der Pflicht entlassen. Für den Nutzer sind alle diese Geräte als „Bildschirme“ substituierbar. Die Regelung hat demnach einen Eingriff in den Wettbewerb zwischen verschiedenen Geräten (IT, TK, TV) zur Folge, mit erheblichen Konsequenzen für den Markt und ohne Mehrwert für die Zuschauer.</p> <p>4. Weitere Unklarheit schafft auch die gewählte Nummerierung (§§13, 13a, 13b). Demnach wären Benutzeroberflächen und Intermediäre jeweils Untergruppen von Medienplattformen, die ihrerseits die größte gemeinsame Menge darstellen würden.</p> <p><i>Hilfsweise:</i><br/>Sollte unserem Vorschlag, Medienplattformen auf infrastrukturegebundene Angebote zu begrenzen, nicht gefolgt werden, empfehlen wir, zumindest solche Angebote vom Anwendungsbereich auszunehmen, die durch den Nutzer jederzeit und in einfacher Weise geändert werden können. Ausgehend vom Gedanken der Nutzerzentrierung, der diesem Staatsvertrag zugrunde liegt, besteht dann keine Gefährdungslage, also kein Regelungsbedarf, wenn der Nutzer Inhalte löschen, verschieben oder in sonstiger Weise nach seinem Willen gestalten kann. In diesen Fällen bestimmt der Nutzer das Gesamtangebot, und es liegt keine Zusammenfassung durch den Anbieter vor.</p> |
|  | <p><b>13a. Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen, die</b></p> | <p><del>13a</del> <b>14.</b> Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht <del>über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer</del></p> | <p>Der Definition zufolge wären [mindestens Teile von] Medienplattformen immer auch Benutzeroberflächen, denn es ist schwer vorstellbar, dass eine Medienplattform nicht eine der Orientierung dienenden Übersicht über die auf</p>   |

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
|  | <p>der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen ermöglicht. Benutzeroberfläche sind insbesondere</p> <p>a. Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;</p> <p>b. Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;</p> <p>c. Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.</p> | <p>rer Medienplattformen, die der Orientierung dient und unmittelbar die Auswahl <u>von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien von Angeboten, Inhalten oder softwarebasierten Anwendungen</u> ermöglicht. <u>Benutzeroberfläche sind insbesondere</u></p> <p><u>a. Angebots- oder Programmübersichten einer Medienplattform;</u></p> <p><u>b. Angebots- oder Programmübersichten, die nicht zugleich Teil einer Medienplattform sind;</u></p> <p><u>c. Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen, soweit sie Programmübersichten oder eine Orientierung über softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, geben.</u></p> | <p>der Medienplattformen verfügbaren Angebote bzw. Inhalte beinhaltet. Damit erscheint die Trennung zwischen beiden Rechtsbegriffen aber künstlich und wenig hilfreich, zumal die materiell-rechtlichen Regelungen, die sich aus den folgenden Abschnitten (§§ 52 ff.) ergeben, für Medienplattformen und Benutzeroberflächen ohnehin gleichermaßen anwendbar sind. Wie vorgeschlagen, sind daher Medienplattformen auf solche mit Infrastrukturbezug zu beschränken, und ansonsten Benutzeroberflächen als Steuerungsebene zu erfassen. Eine Bezugnahme der Benutzeroberfläche auf eine Medienplattform ist daher nicht notwendig. Um mehr Rechtsklarheit zu gewinnen, scheint es uns hilfreich, auf bereits eingeführte Begriffe von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien zu referenzieren, und nicht weitere/neue Begrifflichkeiten einzuführen. So wird auch die Trennung zwischen Transport- und Darstellungsebene konsequent durchgesetzt.</p> <p>Buchstaben a und b können gestrichen werden, da hier nur klargestellt wird, dass es auf einen Bezug zu einer Medienplattform nicht ankommt. Die beiden Zusätze unter den Buchstaben a. und b. sind zudem komplementär und können demnach entfallen. Der Zusatz bringt keine Klarheit.</p> <p>Unter Buchstabe c. findet nun die Quadratur des Kreises statt und die Verschachtelungssystematik der neueingeführten Begriffe wird fortgesetzt. Denn damit werden „Oberflächen auf gerätegebundenen Medienplattformen“ erfasst. Durch die Begriffsverwendung ist zum einen bereits etabliert, dass es sich bei gerätegebundenen Plattformen um „Medienplattformen“ nach § 13 handelt, diese also unter dem vorigen Begriff bereits erfasst sind, zum anderen folgt daraus wiederum, dass sie auch unter § 13a Ziffer a. erfasst sind, da es sich der Natur nach um eine Angebots- oder Programmübersicht einer Medienplattform handelt – schließlich differenziert § 13a. nicht nach „gerätegebundenen“ oder sonstigen Medienplattformen.</p> |
|--|---|--|---|

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  |  |   | <p>Konsequenz für Benutzeroberflächen von Smart-TVs im vorgelegten Vorschlag ist eine Dreifacherfassung, die eine differenzierte Definitiorik ad absurdum führt. §13 a Ziff. c. kann daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Ferner ist unklar, was unter den Anwendungsbereich „akustisch vermittelter Übersichten“ erfasst ist. Solange hierbei an dem Begriff „Übersichten“ angeknüpft wird, führt der Anwendungsbereich zu inkonsistenten Ergebnissen. Sprachsteuerung, gerade auch kombiniert mit smarten Lautsprechern, gewinnt als zentrale Steuerung vieler Geräte im Haushalt an Bedeutung. Eine „akustische Übersicht“ wird aber durch Lautsprecher, die einen direkten Zugriff auf Inhalte ermöglichen, nicht geboten. Denn entsprechende Auswahlmöglichkeiten für den Nutzer, wie sie durch Bereitstellung einer „Übersicht“ entstehen, sind dabei nicht gegeben. Der potentielle Einfluss auf die Auffindbarkeit von Rundfunkinhalten ist jedoch viel größer als bei Verfügbarkeit einer Übersicht. Denn hier fehlt eine Darstellungsebene, die dem Nutzer eine Auswahl überlässt, sondern mittels des Assistenzgerätes steigt der Nutzer unmittelbar in die Inhalte ein, die ihm vorgeschlagen werden. Der Entwurf ist somit von vornherein weder geräteagnostisch noch technologieneutral formuliert, wie es ein zukunftsöffener Rechtsrahmen erfordern würde.</p> |
|  | <p><b>13b. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen.</b></p> <p><del>[ggf. in Begründung: Insbesondere sind Medienintermediäre</del></p> | <p><del>13b</del><b>15. Medienintermediär jedes Telemedium, das auch journalistisch-redaktionelle Angebote Dritter aggregiert, selektiert und allgemein zugänglich präsentiert, ohne diese zu einem Gesamtangebot zusammenzufassen.</b></p> <p><del>[ggf. in Begründung: Insbesondere sind Medienintermediäre</del></p> | <p>Eine (weitere) Mehrfachregulierung ist zu vermeiden. Die explizite Nennung von App-Portalen als Beispiel für einen Intermediär, stiftet vor dem Hintergrund der Definitionen von Medienplattform und Benutzeroberfläche die ihrerseits auf „softwarebasierte Anwendungen“ (wie z.B. Apps) Bezug nehmen, zusätzlich Verwirrung.</p>   |

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
|   | a) Suchmaschinen,<br>b) Soziale Netzwerke,<br>c) App Portale,<br>d) User Generated Content Portale,<br>e) Blogging Portale<br>f) News Aggregatoren]            | a) Suchmaschinen,<br>b) Soziale Netzwerke,<br>c) App Portale,<br>d) User Generated Content Portale,<br>e) Blogging Portale<br>f) News Aggregatoren] |   |
| 14. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet, |  | <del>14.</del> <u>16.</u>   |   |
|   | <b>14a. Anbieter rundfunkähnlicher Telemedien, wer über die Auswahl der Inhalte entscheidet und die inhaltliche Verantwortung trägt,</b>                       | <del>14a.</del> <u>17.</u>  | Neue Nummerierung bei den folgenden handelt es sich nicht um Unterkategorien von Rundfunkveranstaltern. |
|   | <b>14b. Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl der Angebote einer Medienplattform trägt,</b>                                    | <del>14b.</del> <u>18.</u>  |   |
|   | <b>14c. Anbieter einer Benutzeroberfläche, wer über die Gestaltung der Übersicht abschließend entscheidet.</b>   | <del>14c.</del> <u>19.</u>  |   |
|   | <b>14d. Anbieter eines Medienintermediärs, wer die Verantwortung für die Aggregation, Selektion und allgemein zugängliche Präsentation von Inhalten trägt,</b> | <del>14d.</del> <u>20.</u>  |   |
| (3) Kein Rundfunk sind Angebote, die  | <b>(3) Kein Rundfunk sind Angebote, die</b>  |   | Keine Kommentierung.  |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| <p>1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,</p> <p>2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,</p> <p>3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,</p> <p>4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder</p> <p>5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.</p> | <p><del>1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,</del></p> <p><del>2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,</del></p> <p><del>3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,</del></p> <p><del>4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder</del></p> <p><del>5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.</del></p> |  | <p>Die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Rundfunkbegriffs bleiben unkommentiert, und sind der Übersicht halber nicht aufgeführt.</p> |
| <i>§§ 3 bis 19a– keine Änderungen</i>   |  |  |   |
| <b>§ 20 Zulassung</b>   |  |  |   |
| <b>§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren</b>  |  |  |   |
| <i>§ 22 – 35 keine Änderungen</i>   |  |  |   |
| <b>§ 36 Zuständigkeiten, Aufgaben</b>   |  |  |   |
| <i>§§ 37 bis 46a – keine Änderungen</i>   |  |  |   |
| <b>V. Abschnitt – Plattformen, Übertragungskapazitäten</b>  | <b>V. Abschnitt: Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Übertragungskapazitäten</b>   |  |   |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| <b>§ 50 Grundsatz</b>   |  |  |   |
| Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts. | Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und <b>rundfunkähnlichen Telemedien</b> ( <del>Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind</del> ) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts. |  |   |
| <i>§ 51 – keine Änderungen</i>  |  |  |   |
| <b>§ 51a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt</b>  |  |  |   |
| (1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.  | (1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von <b>vergleichbaren</b> Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.  |  |   |
| <i>§ 51b – keine Änderungen</i>   |  |  |   |
| <b>§ 52 Plattformen</b>   | <b>§ 52 Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b>  |  | Schon dem Titel des Abschnitts V ist zu entnehmen, dass Medienplattformen und Benutzeroberflächen weitgehend gleich behandelt werden – obwohl diese, wie oben ausgeführt, auf unterschiedlichen Ebenen agieren, und unterschiedliche Gefährdungspotentiale für die Medienvielfalt bergen. Der undifferenzierte Ansatz in §§ 52 ff. zeigt, dass eine Chance auf eine abgestufte Regelungsdichte vertan wird. |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   |  |  | <p>Strukturell und materiell angebrachter wäre es, die infrastrukturelbundenen Medienplattformen, die in § 52b ohnehin mit eigenen (Belegungs-) Regeln adressiert werden, weiterhin als eigene Dienstekategorie zu belassen (analog dem heutigen rundfunkrechtlichen Begriff der Plattform), und in einem zweiten Abschnitt die Vorgaben für Benutzeroberflächen zu schaffen, und somit zwischen insgesamt drei (je klar voneinander abgegrenzten) Kategorien mit abgestufter Regelungsdichte zu unterscheiden: [infrastrukturelbundene] Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediäre.</p>  |
| <p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52 a und f gelten sie nicht für Anbieter von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,</li> <li>2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,</li> <li>3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder</li> </ol> | <p>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für <b>alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b>. Mit Ausnahme der <b>Abs. 2 und 3</b>, der §§ 52 a, <b>52 g Abs. 1 und 52 h</b> gelten sie nicht für</p> <p><del>1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,</del></p> <p><del>2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,</del></p> <p><b>1. infrastrukturelbundene Medienplattformen</b> mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten, oder</p> |  | <p>Die Einführung eines Schwellenwertes unter dem die Regulierung nicht greift ist zu begrüßen. Jedoch ist die Größe von <b>20.000</b> „tatsächlichen Nutzern im Monatsdurchschnitt“ kein brauchbarer Wert. Unklar ist schon, wie sich ein Nutzer von einem „tatsächlichen“ Nutzer unterscheidet.</p> <p>Insbesondere in Zusammenschau mit der de-minimis-Schwelle für Medienintermediäre, wo nach § 53 c Medienintermediäre mit weniger als <b>einer Million</b> Nutzer pro Monat vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, entsteht eine Schiefelage. Nicht nur das insgesamt die Regulationsintensität für Medienplattformen höher ist, als für Medienintermediäre, auch umfasst der Anwendungsbereich deutlich kleinere Marktakteure.</p> <p>Anstatt an schwer zu ermittelnden Nutzerzahlen, sollte sich die De-minimis-Schwelle an Marktanteilen orientieren. Bei einem Marktanteil unter 10% erscheint ein regulatorisches Eingreifen noch weniger notwendig.</p> |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <p>4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern.</p> <p>Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.</p> | <p><b>2. nicht infrastrukturegebundene Medienplattformen und Benutzeroberflächen, die keine Benutzeroberflächen von Medienplattformen nach Ziff. 1 sind,</b> mit in der Regel weniger als 20.000 <b>tatsächlichen</b> Nutzern <b>im Monatsdurchschnitt.</b></p> <p>Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 <b>unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse Kriterien für die Ermittlung der Schwellenwerte</b> fest.</p> |  |  |
| <p>(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 genügt.</p>  | <p>(2) Eine <b>infrastrukturegebundene Medienplattform</b> darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 <b>Satz 1</b> genügt. <b>Im Übrigen hat ein Anbieter einer Medienplattformen oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche oder ein von diesem jeweils benannter Bevollmächtigter die Anforderungen des § 20a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.</b></p>   |  |  |
| <p>(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Mo-</p>   | <p>(3) <del>Private</del> Anbieter, die eine <b>Medienplattform</b> anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten</p>   | <p>(3) <del>Private</del> Anbieter, die eine (<i>infrastrukturegebundene</i>)<sup>1</sup> <b>Medienplattform</b> anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbe-</p> | <p>Aufgrund der Breite der Angebotsformen, die von der Definition Medienplattform im vorliegenden Entwurf erfasst wird, ist der Aufwand einer Anzeigepflicht für die unterschiedlichen Akteure höchst unterschiedlich. Die Anzeigepflicht sollte stattdessen auf (infrastrukturegebundene) Medienplattformen beschränkt werden. Eine</p> |

<sup>1</sup> Hilfsweise Ergänzung. Der Zusatz „infrastrukturegebunden“ ist nur Hilfsweise erforderlich, soweit der in unserem Vorschlag zugrunde gelegten Begriffssystematik, die zwischen infrastrukturegebundenen Medienplattformen einerseits und Benutzeroberflächen als Steuerungsebene andererseits unterscheidet, nicht gefolgt wird.

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <p>nat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten</p> <p>1. Angaben entsprechend § 20 a Abs. 1 und 2 und</p> <p>2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52 a bis 52 d entsprochen werden soll.</p>   | <p>1. Angaben <b>nach Abs. 2 Satz 1</b> und</p> <p>2. <b>Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.</b></p>  | <p>triebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten</p> <p>1. Angaben <b>nach Abs. 2 Satz 1</b> und</p> <p>2. <b>Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite.</b></p>  | <p>Reduzierung der Anzeigepflicht entspricht dem diesem Änderungsvertrag zugrundeliegenden Beweggrund, bürokratische Belastungen zu reduzieren. Zudem würde eine an der Gefährdungslage orientierte Regulierung umgesetzt, soweit Benutzeroberflächen aus der Anzeigepflicht entlassen oder deren Anzeigeaufgaben deutlich vereinfacht würden. Aufgrund der hohen Entwicklungsdynamik von Smart-TV-Oberflächen etwa müssten andernfalls mehrmals im Jahr Anzeigebögen ausgefüllt werden. Ohnehin sind technische und Nutzungsreichweiten bei Smart-TVs gar nicht abschätzbar, und Angaben daher wenig aussagekräftig.</p> |
| <p><b>§ 52a Regelungen für Plattformen</b></p>   | <p><b>§ 52a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b></p>  |  |   |
| <p>(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.</p>   | <p>(1) Für die Angebote in <b>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b> gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.</p>   |  |   |
| <p>(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen</p> | <p>(2) <b>Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b> sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die <b>Medienplattform</b> verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung ver-</p> | <p>(2) <del>Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich.</del> Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die <i>(infrastrukturbezogene)</i><sup>2</sup> <b>Medienplattform</b> verbreitet werden, sind diese zur Um-</p> | <p>Sofern Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen selber Angebote / Dienste von inhaltlicher Natur anbieten, sind sie zwangsläufig als Telemedium, rundfunkähnliches Telemedium oder gar Rundfunkveranstalter für eigene Angebote erfasst. Satz 1 ist daher überflüssig und an dieser Stelle unpassend.</p> <p>Anbieter von Benutzeroberflächen können keine Maßnahmen zur Verhinderung des <u>Zugangs</u> von Programmen treffen, da sie als Darstellungs- und Steuerungsebene keinen</p>  |

<sup>2</sup> Hilfsweise Ergänzung , vgl. Anmerkung in Fn. 1.

|  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <p>und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>                   | <p>pflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den <b>Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche</b> gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>  | <p>setzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den <b>Anbieter der (infrastrukturbegundene)<sup>3</sup> Medienplattform oder Benutzeroberfläche</b> gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.</p>  | <p>Einfluss auf das Vorliegen eines Angebots nehmen können. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit <u>Zugang</u> stehen, können nur (infrastrukturgebundene) Medienplattformen verpflichten.</p>  |
| <p>(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien</p> <p>inhaltlich und technisch nicht verändern</p> <p>sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in</p> | <p>(3) <b>Ohne Einwilligung</b> des jeweiligen Rundfunkveranstalters <b>oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen</b> dessen <b>Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon</b></p> <p><b>a. inhaltlich und technisch nicht verändert,</b></p> <p><b>b. im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert oder</b></p> | <p>(3) <b>Ohne Einwilligung</b> des jeweiligen Rundfunkveranstalters <b>oder Anbieters rundfunkähnlicher Telemedien dürfen</b> dessen <b>Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien oder Teile davon</b></p> <p><b>a. inhaltlich und technisch nicht verändert,</b></p> <p><b>b. im Zuge ihrer Abbildung nicht vollständig oder teilweise mit kommerzieller Kommunikation, Inhalten aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien, einschließlich Empfehlungen oder Hinweisen hierauf, überblendet <del>oder ihre Abbildung zu diesem Zweck skaliert</del> oder</b></p> | <p>Das Überblendung-/Skalierungsverbot geht zu weit. Es verbietet künftig, etablierte Verfahren wie „Bild in Bild“-Darstellungen oder eine Bildschirmteilung zur parallelen Wiedergabe von Rundfunkinhalten. Auch könnte der Zuschauer damit künftig nicht mehr das laufende Rundfunkprogramm weiter verfolgen, während er einen Elektronischen Program Guide oder das App-Portal / die „Launcher bar“ auf der Nutzeroberfläche seiner Wahl startet. Dies ist nicht nur für die Rundfunkanbieter von Nachteil, sondern für den Zuschauer auch ein echter Qualitätsverlust und ein Rückschritt, der die technologischen Möglichkeiten von Smart-TVs unangemessen ausbremst.</p> <p>Zumindest Skalierungen sollten daher im Grundsatz immer erlaubt bleiben, da das vollwertige Bild in diesem Fall erhalten bleibt – wenn auch etwas kleiner gezogen, was bei immer größeren Bildschirmdiagonalen auf dem TV immer noch eine sehr gute Sichtbarkeit zulässt – und somit keinerlei Schaden an der Integrität des Programms erfolgt.</p> |

<sup>3</sup> Hilfsweise Ergänzung, vgl. Anmerkung in Fn. 1.

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| <p>anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.</p>   | <p>c. nicht in <b>Angebotspakete aufgenommen</b> oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich <b>vermarktet werden</b>.</p>  | <p>c. nicht in <b>Angebotspakete aufgenommen</b> oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich <b>vermarktet werden</b>.</p>  |  |
| <p>Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.</p> | <p><b>(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a</b> sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten <b>oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen</b> Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. [ <b>Abweichend von Absatz 3 Buchst. b</b> sind Überblendungen oder Skalierungen zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien zulässig, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.-]</p> | <p><b>(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a</b> sind technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten <b>oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen</b> Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, zulässig. † <b>Abweichend von Absatz 3 Buchst. b</b> sind Überblendungen oder Skalierungen <del>zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen</del> zulässig <del>so wie zum Zweck der Anzeige von Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedien</del>, die durch den Nutzer im Einzelfall veranlasst sind oder in die der Nutzer generell eingewilligt hat (Opt-In), wenn er die Einwilligung jederzeit in einfacher Weise und dauerhaft widerrufen kann. Dem Nutzer sind zu Inhalt und Reichweite seiner Einwilligung und der Möglichkeit des Widerrufs leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen.†</p> | <p>Um die Verhältnismäßigkeit des Verbotes in Abs. 3 zu wahren, ist es notwendig und richtig, die Ausnahmen des Verbotes darzustellen.<br/>Anstatt der (gewählten) Systematik des weitreichenden Verbotes und einer anschließenden Auflistung der Ausnahmen ist, aufgrund der <u>Hoheit des Nutzers</u> über seinen Medienkonsum und die Art, wie er Inhalte auf Endgeräten bzw. Oberflächen konsumiert, eine generelle Erlaubnis für Skalierungen und Überblendungen, die er veranlasst oder zuvor autorisiert hat, geboten. Die Klammer ist somit zu streichen.</p> <p>Das einzig nachvollziehbare Verbot unter § 52 a Abs. 3 ist der Eingriff von Dritten in die Programmabläufe und Integrität der Inhalte, wie es bereits heute gilt (inhaltliche oder technische Veränderung (a.), Vermarktungs- und Entbündelungsverbot (c.)).</p> <p>Über eine bloße Skalierung und / oder Überblendung (oftmals als Semitransparente gelöst, sodass das dahinter liegende Programm noch sehr gut und vollwertig sichtbar ist) erfährt das Programm keinen Schaden. Dies wird bereits heute vielfach praktiziert, etwa wenn Lautstärkenregelungen oder Farb- und Helligkeitsoptionen, der EPG oder auch ein App-Portal aufgerufen wird. Der Nutzer ist es heute in der digitalen multiscreen Umgebung gewohnt, mehrere Inhalte parallel zu „scannen“, um dann seine Auswahl autonom zu treffen. Die Inhalte-Anbieter stehen heute, wie seit jeher, in Konkurrenz zu einer Vielzahl von Medien- und Kommunikationsdiensten. Es steht dem Nutzer zu, zu entscheiden, welche Inhalte und Programme er wann, wie, auf welchem Gerät, über welche Nutzeroberfläche und in</p> |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   |   |   | <p>welchem Verfahren er nutzt. Der geplante medienrechtliche Eingriff entmündigt den Verbraucher in einem nicht nachzuvollziehbaren und unangemessenen Umfang!</p> <p>Von der Systematik abgesehen, <u>muss</u> daher mit <i>Einwilligung des Nutzers</i> eine Überblendung und Skalierung von Rundfunkinhalten und vergleichbaren Telemedien möglich sein. Der Verweis auf die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Dienste sollte vollständig sein und nicht nur auf einige der dort genannte „Zwecke“ beschränkt werden.</p> <p>Richtig und wichtig ist, dass die Einwilligung des Nutzers im Einzelfall oder generell erfolgen kann, und ein Opt-In möglich sein muss (jederzeit zurücknehmbar über ein Opt-out).</p> <p><u>Hilfsweise:</u><br/> Mindestens aber muss – bei Beibehaltung der Auflistung – auch die Anzeige von Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien im Zusammenspiel mit dem Wunsch des Nutzers für eine Überblendung oder Skalierung zugelassen sein (→ Erweiterung des Einwilligungserfordernis in § 52 a Abs.4 S.2 auch „auf Zwecke zur Anzeige von weiteren Rundfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien“). Damit nicht Anwendungen wie Bild-in-Bild künftig verboten werden.</p> |
| - | <p><b>(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.</b></p> | <p><b>(5) Bei einer Überblendung oder Skalierung von Angeboten durch <del>Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche</del> Dritte zum Zweck der kommerziellen Kommunikation finden die für das überblendete Angebot geltenden Beschränkungen entsprechende Anwendung.</b></p> | <p>§ 52 Abs. 3 stellt nicht auf die Urheber einer Überblendung oder einer Skalierung ab. Die Pflicht werberechtliche Regelungen zu beachten muss daher hinsichtlich der Quelle der eingeblendeten Inhalte neutral gefasst sein und allgemein auf „Dritte“ erstreckt werden.</p>  |

| § 52b Belegung von Plattformen  | § 52b Belegung von Medienplattformen  | § 52b Belegung von ( <i>infrastrukturgebundenen</i> ) <sup>4</sup> Medienplattformen   |  |
|---|---|--|--|
| (1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:  | (1) Für <b>infrastrukturgebundene Medienplattformen</b> gelten die nachfolgenden Bestimmungen.                                      | <del>(1) Für <i>infrastrukturgebundene Medienplattformen</i> gelten die nachfolgenden Bestimmungen.</del>  | Abs 1 ist überflüssig, wenn die Definition von Medienplattformen entsprechend geändert wird.<br><br><i>Hilfsweise:</i><br>Sollte unserem Vorschlag Medienplattformen lediglich als infrastrukturgebundene Plattformen zu verstehen, nicht gefolgt werden, muss noch zusätzlich eine Begriffsdefinition für infrastrukturgebundene Medienplattformen in § 2 Abs. 1 (entsprechend dem bisherigen Plattformbegriff) ergänzt werden. |
| 1. Der Plattformanbieter (...)  | <b>(2) Der Anbieter einer Medienplattform (...)</b>   |  | Keine Kommentierung der weiteren Absätze des § 52b. Der Übersicht halber werden diese nicht aufgeführt.  |
|   |   |  |  |
| § 52c Technische Zugangsfreiheit  | § 52c Zugang-zu Medienplattformen   | § 52c Zugang-zu ( <i>infrastrukturgebundenen</i> ) <sup>5</sup> Medienplattformen  |  |
| (1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. | (1) Anbieter von <b>Medienplattformen</b> haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. | (1) Anbieter von ( <i>infrastrukturgebundenen</i> ) <sup>6</sup> Medienplattformen haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. |  |

<sup>4</sup> Hilfsweise Ergänzung, vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

<sup>5</sup> Hilfsweise Ergänzung; vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

<sup>6</sup> Hilfsweise Ergänzung; vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
| <p>Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Zugangsberechtigungssysteme,</li> <li>2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,</li> <li>3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder</li> <li>4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte</li> </ol> <p>bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.</p> | <p><b>(2)</b> Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen <b>Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>durch</del> Zugangsberechtigungssysteme,</li> <li>2. <del>durch</del> Schnittstellen für Anwendungsprogramme,</li> <li><del>3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder</del></li> <li>3. sonstige technische Vorgaben zu den Nummern <b>1 und 2</b> auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte,</li> <li>4. <b>die Ausgestaltung von Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelten und Tarifen.</b></li> </ol> <p><del>bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten</del></p> | <p>Zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt dürfen <b>Rundfunk und rundfunkähnliche Telemedien beim Zugang zu (infrastrukturgebundenen)<sup>7</sup> Medienplattformen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf</b></p> | <p>Zugang zu einer Plattform erfolgt über die Infrastruktur. Diese ist entweder gemanagt (heutige Plattformen, Infrastruktur-Merkmal) - dafür gelten entsprechenden Belegungsregeln aus §52b - oder ungemant („over the top“), dann liegt der Zugang aber nicht in der Hand einer Plattform sondern lediglich die Sichtbarmachung (softwarebasierte Verknüpfung als Icon/App). Der notwendige Infrastrukturbezug ist, wenn nicht – wie hier vorgeschlagen- bereits in der Definition „Medienplattform angelegt, klarzustellen.</p> |
|--|---|--|--|

<sup>7</sup> Hilfsweise Ergänzung; vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | <del>Grund unterschiedlich behandelt werden.</del>   |   |  |
| (2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.   | <del>(3) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems <b>oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3</b> oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</del> |   |  |
| <b>§ 52d Entgelte, Tarife</b>  | <b>§ 52d Zugangsbedingungen</b>  |   | <b>Siehe Kommentierung zu § 52 c Abs. 2 zum missverständlichen Gebrauch des Begriffs „Zugangs“. Durch die Verwendung des Begriffes „Zugang“ ist eine Reduzierung des Anwendungsbereichs auf infrastrukturegebundene Medienplattformen bereits angelegt.</b>  |
| Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für | <b>(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt</b> offenzulegen.  | <b>(1) Die Zugangsbedingungen, insbesondere Entgelte und Tarife, sind <u>von (infrastrukturegebundenen)<sup>8</sup> Medienplattformen, mit beträchtlicher Marktmacht, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Nachfrage gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt</u> offenzulegen.</b> | Zunächst ist anzumerken, dass unklar ist, auf was und wen sich die Offenlegungspflicht bezieht. Wenn es hier tatsächlich um Zugang gehen sollte, dann ist die Offenlegungspflicht auf (infrastrukturegebundene) Medienplattformen zu beschränken. Ferner ist die Offenlegungspflicht auf Anbieter mit „beträchtlicher Marktmacht“ zu beschränken. Nur in diesen Fälle besteht die Gefährdung, dass Entgelte und Tarife marktmissbräuchlich eingesetzt/verhandelt werden könnten (vgl. auch § 31 TKG).<br><br>Im Sinne einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes, kann an dieser Stelle auch der Gedanke einer ex post Regulierung aufgegriffen werden, sodass nur bei Vorliegen |

<sup>8</sup> Hilfsweise Ergänzung: vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Angebote nach § 52 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen.  |   |   | eines begründeten Verdachts auf Nachfrage die Informationen der Aufsicht offengelegt werden sollen.   |
| Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt. | <b>(2)</b> Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen <del>und chancengleichen</del> Bedingungen verbreitet werden können. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt. |   | Der Begriff der „Verbreitung“ deutet ebenfalls darauf hin, dass es sich hier um Fragen des Transports handelt, die nur infrastrukturegebundene Plattformen betreffen. Entsprechendes sollte klar gestellt werden. |
| -   | <b>(3) Können sich die betroffenen Anbieter nicht über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform oder die Bedingungen der Aufnahme einigen, kann jeder der Beteiligten die zuständige Landesmedienanstalt anrufen. Die zuständige Landesmedienanstalt wirkt unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hin.</b>   |   |   |
| -   | <b>§ 52e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen</b>  |   |   |
| -   | <b>(1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk</b>   | <del><b>1) Die nachstehenden Regelungen gelten, soweit Benutzeroberflächen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien, Teile davon oder softwarebasierte Anwendungen, die im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung von Rundfunk</b></del> | Die Wiederholung der Definition von Benutzeroberflächen kann entfallen.   |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
|   | <p>und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.</p>   | <p><del>und rundfunkähnlichen Telemedien dienen, hierzu abbilden.</del></p>  |  |
| - | <p><b>(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.</b></p> | <p><del><b>(1)(2) Gleichartige Angebote oder Inhalte dürfen bei der Auffindbarkeit, insbesondere der Sortierung, Anordnung oder Abbildung auf Benutzeroberflächen, nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden; ihre Auffindbarkeit darf nicht unbillig behindert werden. Zulässige Kriterien für eine Sortierung oder Anordnung sind insbesondere Alphabet, Genres oder Nutzungsreichweite. Eine Sortierung oder Anordnung soll in mindestens zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Alle Angebote müssen mittels einer Suchfunktion diskriminierungsfrei auffindbar sein. Einzelheiten regeln die Landesmedienanstalten durch Satzungen und Richtlinien.</b></del></p> | <p>Ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Präzisierung eines solchen Grundsatzes, im Sinne konkreter Vorgaben zur Ausgestaltung ist darüber hinaus im Staatsvertrag nicht notwendig. Hier reicht der Verweis auf die Ausgestaltung durch die Landesmedienanstalten. Gestaltung und Design von Benutzeroberflächen variieren je nach Anbieter, Geräteserie und Betriebssystem. Die Dynamik der Darstellungs- und Sortiermöglichkeiten von digitalen Diensten ist allgemein sehr groß. Im Entwurf genannte Kriterien wie alphabetische Sortierung gründen auf Mechanismen der Vergangenheit und sind keine geeigneten Kriterien / Maßgaben für die Darstellungsform und -logik bzw. für die Funktionalitäten und Mechanismen zur Anordnung und Suche von Diensten der Zukunft. Auch die Präzisierung dass zwei alternative Sortier-Logiken / Anordnungen vorzusehen sind, ist rückwärtsgewandt und kleinteilig. Damit wäre der Medienstaatsvertrag schon bei Verabschiedung nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Um einen zukunftstauglichen Rahmen zu bilden, sollte auf konkrete Umsetzungsmaßgaben verzichtet werden und die Ausgestaltung den Landesmedienanstalten überlassen werden, die sich mit Richtlinien wesentlich flexibler am Marktgeschehen orientieren können.</p> <p>Darüber hinaus schaffen die Vorgaben von Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sehr hohe Markteintrittsbarrieren für Anbieter. Der Programmieraufwand für eine Suchmaschine und zwei alternative Sortierkriterien ist erheblich und nicht für kleine innovative Anbieter zumutbar. Es muss reichen, wenn das Diskriminierungsverbot eingehalten wird und eine Auffindbarkeit nach objektiven Kriterien gewährleistet wird.</p> |

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| - | <p><b>(3) [Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52b Absatz 2 Nr. 1 und § 52b Absatz 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.] Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen.</b></p> | <p><del>(3)[Über Benutzeroberflächen ansteuerbare Rundfunkangebote gemäß § 52b Absatz 2 Nr. 1 und § 52b Absatz 3 Nr. 1 sowie Telemedienangebote gemäß § 11 d sind besonders hervorzuheben und leicht auffindbar zu machen.]</del><br/> <b>(2) Durch Anbieter einer (infrastrukturgebundenen)<sup>9</sup> Medienplattform sind Fensterprogramme (§ 25 Abs. 4) sind in dem Gebiet, für das sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen anderer Gebiete vorrangig darzustellen zu behandeln.</b></p> | <p>Eine privilegierte Auffindbarkeit von ausgewählten Inhalten bzw. App-Angeboten auf Benutzeroberflächen ist abzulehnen. Es ist nicht die Aufgabe der Vielfaltssicherung, die Marktanteile einzelner Anbieter zu sichern, sondern lediglich den publizistischen Wettbewerb der Meinungen. Dies kann am effektivsten gewährleistet werden, indem vergleichbare Dienste gleichwertig behandelt werden. Im Umkehrschluss ist nicht akzeptabel, dass bestimmte Inhalte gegenüber anderen bevorzugt behandelt werden sollen, denn damit würde eine bewusste Diskriminierung aller anderen Inhalte verordnet.</p> <p>Eine solche Privilegierung bedeutet nicht nur einen erheblichen Eingriff in den Wettbewerb zu Lasten von neuen, innovativen Anbietern, sondern stellt auch nicht umsetzbare Anforderungen an die Hersteller von Benutzeroberflächen dar. Anzahl und Umfang der privilegierten Sender über einen Verweis auf must-carry sind nicht abschätzbar, und können sich sogar von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Das hieße, Anbieter müssten ihre Produkte künftig auf regionaler Ebene konfektionieren - für global vertriebene Produkte ist dies schlichtweg nicht leistbar.</p> <p>Das Merkmal der „leichten“ Auffindbarkeit ist ein subjektives Kriterium – was für den einen leicht aufzufinden ist, scheint für den anderen beschwerlich. An diesem Begriff ist keine objektive Messbarkeit möglich. Er ist somit nicht geeignet um Rechtssicherheit herzustellen.</p> <p>Ganz davon abgesehen, führt eine privilegierte Auffindbarkeit auch die in Abs. 2 niedergelegten Grundsätze des Behinderungsverbotens ad absurdum. Denn konsequent angewandt, würde eine Regelung zu privilegierter Auffindbarkeit i. V. m. Abs. 2 dazu führen, dass auch bei Sortierung (sei es nach Genre oder nach Alphabet) Ergeb-</p> |
|---|---|---|---|

<sup>9</sup> Hilfsweise Ergänzung: vgl. auch Anmerkung in Fn. 1.

|   |  |   |   |
|---|--|---|---|
|   |  |   | <p>nisse aus dem must-carry Bereich bevorzugt gelistet werden müssten und bei den Ergebnissen einer Suchfunktion ebenfalls oben gelistet werden müssten. Eine solche Dominanz von must-carry Angeboten ist vollends unverhältnismäßig.</p> <p>Abs. 3 S. 2 kann nur von (infrastrukturgebundenen) Medienplattformen erfüllt werden. Dies sollte klargestellt werden. Thematisch ist dieser Abschnitt daher von S. 1 durch einen neuen Absatz abzugrenzen.</p>  |
| - | <p><b>(4) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.</b></p> | <p><del>(4)</del> <b>(3) Die <del>Sortierung oder</del> Anordnung von Angeboten oder Inhalten auf Benutzeroberflächen muss-soll auf einfache Weise und dauerhaft durch den <del>Nutzer individualisiert</del> geändert werden können.</b></p> | <p>Es ist ganz im Sinne der im ZVEI organisierten CE-Hersteller, dem Nutzer die Möglichkeiten zu geben, auf die Gestaltung der Benutzeroberfläche seines Endgerätes Einfluss zu nehmen und diese nach seinen Vorlieben anzupassen. Statt von „individualisieren“ ist jedoch „ändern“ als weiterer Begriff zu wählen. Ferner ist klarzustellen, dass sich die Änderungsmöglichkeiten auf die Anordnung auf der Benutzeroberfläche beziehen, damit sind sämtliche Angebote erfasst auch solche, die eventuell privilegiert auffindbar gemacht werden sollen. Die Streichung des Begriffes Sortierung schafft mehr Klarheit: „Anordnung“ betrifft die Gestaltung die „im Werkszustand“ einer Benutzeroberfläche durch den Anbieter vorinstalliert wird; „Sortierung“ hingegen den Vorgang der vom Nutzer im Zusammenhang mit einer Suche oder Neuordnung initialisiert wird. Auf die Sortierungsergebnisse das Änderungsgebot anzuwenden ergibt jedoch keinen Sinn. Auch dass diese Einstellungen dauerhaft erhalten bleiben, entspricht grundsätzlich einer benutzerfreundlichen Ausgestaltung. Dem Nutzer eine einfache intuitive Bedienung zu bieten, die klar und einfach ausgestaltet ist, ist wesentlich für Produktentwicklung und –verbesserung. Denn die Gestaltung der Benutzeroberfläche und deren Bedienung stellt ein zentrales Abgrenzungskriterium im Wettbewerb unter den Herstellern dar. Die dauerhafte Einstellung, kann aber</p> |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|   |   |   | nicht immer garantiert werden. Denn etwa bei netzseitigen Umlegungen ist die Beständigkeit von Personalisierungen nicht erfüllbar. Im Sinne hoher Benutzerfreundlichkeit stellt dies für die CE-Hersteller jedoch ein erstrebenswertes Ziel dar.   |
| - | <b>(5) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</b>   | <del>(5)</del> <b>(4) Die Maßgaben von Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 4.3 gelten für Benutzeroberflächen von geräteabhängigen Medienplattformen nicht, soweit der Anbieter nachweist, dass eine auch nachträgliche Umsetzung technisch nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.</b>   | Es ist zu begrüßen, dass Abs. 5 ein Verhältnismäßigkeitskorrektiv vorsieht. Die Regelung ergibt aber nur Sinn, wenn sie sich auf Abs. 2 S. 3 und S. 4 bezieht, der zur Vorlage zweier Sortierungs-Varianten (S. 3) und Einrichtung einer Suchfunktion (S. 4) verpflichtet. Ein Verweis auf S.2, der ohnehin nur Regelbeispiele nennt, ginge ins Leere.<br><br>Die Änderung der Absatznummerierung ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von Abs. 1.   |
| - | <b>§ 52f Transparenz</b>  |   |  |
| - | <b>Die einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder</b> | <b>Die einer <del>(infrastrukturgebundenen)</del><sup>10</sup> Medienplattform oder Benutzeroberfläche zugrunde liegenden Grundsätze für die Auswahl von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien und für ihre Organisation sind vom Anbieter transparent zu machen. Anbieter von Benutzeroberflächen haben Kriterien zur Anordnung von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien offen zu legen, sofern die Anordnung nicht durch den Nutzer jeder Zeit und in einfacher Weise veränderbar sind. Dies umfasst die Kriterien, nach denen Inhalte sortiert, angeordnet und abgebildet</b> | Auch bei dieser Vorschrift werden die Ebene der Darstellung mit der Ebene der Verbreitung vermischt. Begriffsnotwendig können Anbieter von Benutzeroberflächen nur Kriterien offenlegen, die die Darstellung von Inhalten betrifft. Kriterien die die Auswahl oder den Zugang betreffen können nur von (infrastrukturgebundenen) Medienplattformen beantwortet werden.<br><br>Die Vorschrift orientiert sich hinsichtlich der Darstellungsmodalitäten an der Impressumspflicht in § 5 Abs. 1 TMG. Der Umfang der Grundsätze und Kriterien die dem Nutzer gegenüber leicht erkennbar gemacht werden sollen, sprengt jedoch die Möglichkeit einer übersichtlichen Darstellung im Sinne einer Impressumsseite. Die einzelnen geforderten Informationen sind auch so vielschichtig wie heterogen. Nicht nur soll der Nutzer hier Informationen zur |

<sup>10</sup> Hilfsweise Ergänzung , vgl. Anmerkung in Fn. 1.

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  | <p>rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden. Informationen hierzu sind den Nutzerinnen und Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen.</p> | <p><del>werden, wie die Sortierung oder Anordnung von Inhalten durch den Nutzer individualisiert werden kann und nach welchen grundlegenden Kriterien Empfehlungen erfolgen und unter welchen Bedingungen Rundfunk oder rundfunkähnliche Telemedien entsprechend § 52 a Abs. 3 Buchst. c nicht in ihrer ursprünglichen Form dargestellt werden.</del> Informationen hierzu sind den Nutzerinnen und Nutzern in leicht erkennbarer, unmittelbar erreichbarer und ständig verfügbarer Weise zur Verfügung zu stellen <u>und gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offen zu legen.</u></p> | <p>Gerätebedienung finden z.B. zur Individualisierung der Benutzeroberfläche, sondern auch die Sortierungskriterien und Anordnungskriterien. Impressumsangaben beantworten demgegenüber eine einfache Frage, nämlich, wer für einen bestimmten Dienst verantwortlich ist.</p> <p>Der Umfang der Transparenzvorschriften ist auf das Wesentliche zu begrenzen. Bedienungsanweisungen, die über Gebrauchsanweisungen dem Nutzer schon zur Verfügung gestellt werden, sollten nicht zusätzlich noch auf den Geräten selbst hervorgehoben zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>Sobald Sortierungs- und Anordnungskriterien durch den Nutzer veränderbar sind, erübrigt sich ohnehin eine Offenlegungspflicht.</p> <p>Eine Beschränkung des Umfangs ist auch der Transparenz als solcher zuträglich. Damit die Informationen vom Nutzer überhaupt verarbeitet werden können, müssen diese überschaubar bleiben. Wird der Umfang auf Grundsätzliches, so wie sie in S. 1 beschrieben, begrenzt, können diese deutlich übersichtlicher dem Nutzer vermittelt werden. Weitere Verpflichtungen Einzelvorgaben etwa zur Funktionsweise von Empfehlungen zu beschreiben, sind hingegen nicht zweckmäßig, und würde eher zur Verwirrung beitragen. Möglicherweise wäre ohnehin durch einen einfachen Hinweis i.S.e. Kennzeichnungspflicht (z.B. von gesponserten Inhalten), mehr Transparenz für den Nutzer gewonnen, als durch eine Offenlegung abstrakter Kriterien.</p> <p>Der Verweis auf § 52a Abs. 3 Buchstabe c in Verknüpfung mit Veränderung der ursprünglichen Darstellung ist unverständlich, da es in dieser Vorschrift um Aufnahme in Angebotspakete und Vermarktung geht und nicht um veränderte Darstellung. Der Verweis ist daher zu streichen.</p> |
|--|--|---|---|

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  |  | Neben der Verpflichtung diese Punkte gegenüber den Nutzern und somit der Öffentlichkeit als solcher transparent zu machen, können diese Informationen auch gegenüber den Landesmedienanstalten offengelegt werden (vgl. Kommentierung in § 52g Abs. 3).                   |
| <b>§52e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation</b>   | § 52g Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation   |  |   |
| (1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.  | (1) Anbieter von <b>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b> sind verpflichtet, die erforderlichen <b>Informationen und</b> Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen <b>unverzüglich</b> vorzulegen. §§ 21, <b>22 und</b> 24 gelten entsprechend.   |  |   |
| (2) Ob ein Verstoß gegen § 52 c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52 d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation. | (2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. <b>2</b> Nr. 1, 2 <b>oder 4</b> oder § 52d <b>Abs. 2</b> vorliegt, entscheidet bei <b>Anbietern von Medienplattformen</b> , die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation. |  |   |
| -  | <b>{3} Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen haben auf Nachfrage gegenüber Anbietern von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien</b>  | <del>{3} Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen</del><br><b>Die Landesmedienanstalten haben auf Nachfrage bei Vorliegen eines begründeten Verdachts gegenüber Anbietern von Rundfunk oder</b> | Für Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen schafft dieser unbegründete bilaterale Informationsanspruch aller Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien einen unüberschaubaren Aufwand. Über § 52f sind die entsprechenden Informationen ohne |

|  |  |   |   |
|--|--|---|---|
|  | <p>die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52d Abs. 1 mitzuteilen.</p> | <p><b>rundfunkähnlichen Telemedien die Angaben von Anbietern von Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 52 f <del>die tatsächliche Sortierung, Anordnung und Abbildung von Angeboten und Inhalten, die Verwendung ihrer Metadaten sowie im Rahmen eines berechtigten Interesses Zugangsbedingungen nach § 52d Abs. 1</del> unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen mitzuteilen.</b></p> | <p>hin öffentlich. Um den Anbietern von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien den Zugriff zu erleichtern sind diesbezügliche Anfragen von den Landesmedienanstalten zu beantworten. Die notwendigen Informationen liegen diesen vor, da ihnen gegenüber nach den hier vorgeschlagenen Änderungen die Informationen in § 52f offengelegt wurden. Ein eigener Anspruch der Rundfunkanbieter zur Offenlegung von Zugangsbedingungen, ist unangemessen. Die Rechte der Rundfunkanbieter werden ausreichend gewahrt, wenn sie sich diesbezüglich an die Landesmedienanstalten wenden können.</p> <p>Zur Klarstellung wird ergänzt, dass durch die Mitteilung der Landesmedienanstalten an die Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien keine Geschäftsgeheimnisse der Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen verletzt werden dürfen. Etwaige Geschäftsgeheimnisse sind von den Landesmedienanstalten vor der Weitergabe zu schwärzen.</p> <p>Metadaten werden bereits durch das Urheberrecht vor missbräuchlicher Verwendung ohne Zustimmung des Urhebers geschützt. Die Verwendung ist den Anbieter von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien somit ohnehin auf vertraglicher Basis bekannt. Ein zusätzlich Schutz von Metadaten über das Urheberrecht hinaus, etwa von Metadaten die mangels Schöpfungsgrades nicht dem Urheberrecht unterfallen ist nicht erforderlich.</p> <p>Ferner kann überlegt werden, ob bei begründeten Konflikten eine Mediatorenrolle der Landesmedienanstalten entsprechend § 52d Abs. 3 ergänzt werden sollte.</p> |
| <p><b>§ 52f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt</b></p> | <p>§ 52h Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt</p>  |   |   |

|  |  |  |                             |
|--|--|--|-----------------------------|
| <p>Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.</p>  | <p><b>(1) Verstößt ein Anbieter einer Medienplattform oder ein Anbieter einer Benutzeroberfläche gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages trifft die zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Maßnahmen; § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuweisungen gilt § 38 Abs. 3 bis 5. Für Untersagungen und Sperrungen gilt § 59 Abs. 3 Satz 3 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.</b></p> |  | <p>Keine Kommentierung</p>  |
| <p>-</p>   | <p><b>(2) Im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 52b bis 52f sind Anbieter von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf Unbedenklichkeit zu stellen. Die Bestätigung der Unbedenklichkeit kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</b></p>   |  |                             |
| <p><b>§ 53 Satzungen, Richtlinien</b></p>  |  |  |                             |
| <p>Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Mei-</p> | <p>Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Mei-</p>   |  | <p>Keine Kommentierung.</p> |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| nungsbildung für den Empfänger-<br>kreis in Bezug auf den jeweiligen<br>Übertragungsweg zu berücksichti-<br>gen.  | nungsbildung für den Empfänger-<br>kreis in Bezug auf den jeweiligen<br>Übertragungsweg, <b>die jeweilige<br/>Medienplattform oder die jewei-<br/>lige Benutzeroberfläche</b> zu berück-<br>sichtigen.   |  |  |
| <b>§ 53a Überprüfungsklausel</b>  |  |  |  |
| Dieser Abschnitt sowie die ergän-<br>zenden landesrechtlichen Regelun-<br>gen werden regelmäßig alle drei<br>Jahre, erstmals zum 31. August<br>2011 entsprechend Artikel 31 Abs.<br>1 der Richtlinie 2002/22/EG des Eu-<br>ropäischen Parlaments und des Ra-<br>tes vom 7. März 2002 über den Uni-<br>versaldienst und Nutzerrechte bei<br>elektronischen Kommunikations-<br>netzen und -diensten (Universal-<br>dienstrichtlinie) überprüft. |  |  |  |
| <b>§ 53b Bestehende Zulassungen,<br/>Zuordnungen, Zuweisungen, An-<br/>zeige von bestehenden Plattfor-<br/>men</b>  | <b>§ 53b Bestehende Zulassungen,<br/>Zuordnungen, Zuweisungen, An-<br/>zeige von bestehenden Medien-<br/>plattformen oder Benutzeroberflä-<br/>chen</b>  |  |  |
| (1) Bestehende Zulassungen, Zu-<br>ordnungen und Zuweisungen für<br>bundesweite Anbieter gelten bis zu<br>deren Ablauf fort. Bestehende Zu-<br>lassungen und Zuweisungen für<br>Fensterprogrammveranstalter sol-<br>len bis zum 31. Dezember 2009 un-<br>beschadet von Vorgaben des § 25<br>Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.  | (1) Bestehende Zulassungen, Zu-<br>ordnungen und Zuweisungen für<br>bundesweite Anbieter gelten bis zu<br>deren Ablauf fort. Bestehende Zu-<br>lassungen und Zuweisungen für<br>Fensterprogrammveranstalter sol-<br>len bis zum 31. Dezember 2009 un-<br>beschadet von Vorgaben des § 25<br>Abs. 4 Satz 4 verlängert werden. |  |  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| (2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen. | (2) Anbieter von <b>Medienplattformen</b> , die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.   |  |  |
|  | <b>VI. Abschnitt – Medienintermediäre</b>  |  |  |
| -  | <b>§ 53c Anwendungsbereich</b>   |  |  |
| -  | <b>(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Medienintermediäre im Sinne des § 2 Nr. 13b. Dies gilt auch dann, wenn die intermediäre Funktion in die Angebote Dritter eingebunden wird (integrierter Intermediär).</b>   |  | Es ist unbedingt erforderlich, die Begrifflichkeiten von Medienintermediären, Medienplattformen und Benutzeroberflächen so voneinander abzugrenzen, dass es zu keinen Überschneidungen kommt. Es muss daher geklärt werden, als was App-Portale zu behandeln sind. Anderenfalls kommt es für Anbieter von Benutzeroberflächen zu einem unklaren Pflichtenkatalog etwa im Hinblick auf die Transparenzanforderungen unter §§ 52f und 53d. |
| -  | <b>(2) Sie gelten nicht für Medienintermediäre, die</b><br><br><b>1. jedenfalls weniger als eine Million Nutzer im Bundesgebiet pro Monat erreichen,</b><br><br><b>2. auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten mit Bezug zu Waren oder Dienstleistungen spezialisiert sind,</b><br><br><b>3. ausschließlich privaten oder familiären Zwecken dienen.</b> |  |  |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|   | <p><b>(3) Anbieter von Medienintermediären haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 49 bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.</b></p>  |  |  |
| - | <p><b>§ 53d Transparenz</b></p>   |  |  |
| - | <p><b>(1) Anbieter von Medienintermediären haben nachfolgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten zu halten.</b></p> <p><b>1 Die Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden,</b></p> <p><b>2. die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen über die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen in verständlicher Sprache.</b></p> |  | <p>Auch hier orientieren sich die Anforderungen an die Umsetzung der Transparenz an den Vorgaben zur Impressumspflicht in § 5 Abs. 1 TMG. Inhaltlich überschneiden sich §§ 53d und 52f. Auch hier sind die Transparenzanforderungen äußerst umfangreich. Schon allein auf Grund des Umfangs erscheint auch hier ein Verfügbarmachen im Angebot des Dienstes selber für die Nutzer nicht besonders übersichtlich.</p> <p>Im Hinblick auf App-Portale, die in der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 13b ausdrücklich als Medienintermediär genannt werden, ist unklar, welche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p>Ziff. 1 hinsichtlich Zugangs und Ziff. 2 hinsichtlich einerseits Selektion und Aggregation und andererseits hinsichtlich ihrer Gewichtung sind schwer voneinander abzugrenzen. Insgesamt sollte der Katalog gekürzt werden und auf Informationen zugespitzt werden, die sich nicht gegenseitig überlappen.</p> |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| - | (2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Kriterien <del>[-sowie der Ausrichtung nach Absatz 3]</del> sind unverzüglich in derselben Weise kenntlich zu machen.  |  |   |
| - | (3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung durch die Gestaltung ihres Angebots kenntlich zu machen. § 53c Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.  | (3) Anbieter von Medienintermediären, die eine thematische Spezialisierung aufweisen, sind dazu verpflichtet, diese Spezialisierung <del>durch die Gestaltung ihres Angebots</del> kenntlich zu machen. § 53c Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.  | Wie diese kenntlich gemacht werden soll, ist den Anbietern von Medienintermediären zu überlassen. Eine Kenntlichmachung „durch die Gestaltung“ ist nicht erforderlich; genauso gut ist auch ein gut sichtbarer Hinweis.   |
|   | [ (4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden. ]  | <del>[(4) Anbieter von Medienintermediären, die soziale Netzwerke anbieten, haben dafür Sorge zu tragen, dass Telemedien im Sinne von § 55 Abs. 3 gekennzeichnet werden.]</del>  | Diese Vorschrift doppelt sich mit der Verpflichtung in § 55 Abs. 3 selbst und kann daher gestrichen werden.   |
| - | [ § 53e Diskriminierungsfreiheit  |  |   |
| - | (1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben, weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. | (1) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Medienintermediäre, <del>mit beträchtlicher Marktmacht, journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie potentiell besonders hohen Einfluss haben,</del> weder mittelbar noch unmittelbar unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. | Die Vorschrift ist deutlich zu unklar, denn es ist fraglich, wann von einem „potentiell besonders hohen Einfluss“ ausgegangen werden kann und wer diesen festlegt. Es erscheint sinnvoller hier – wenn überhaupt an einer solchen Regelung festgehalten werden sollte- an Begriffen des Wettbewerbsrechts anzuknüpfen und die Vorschrift auf Medienintermediäre, mit beträchtlicher Marktmacht zu beschränken.<br>Da die weitere Vorschrift auch auf Begriffe aus dem Wettbewerbsrecht aufgreift, bildet die Vorschrift somit rechtssystematisch und sprachlich eine verständlichere Einheit. |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| - | <b>(2) Eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn von den allgemeinen Regeln der Aggregation, Selektion und Präsentation im Sinne des § 53 d zugunsten oder zulasten eines bestimmten Inhaltes bewusst und zielgerichtet abgewichen wird.</b> |  | Diese Vorschrift steht im Konflikt zur privilegierten Auffindbarkeit im Sinne des § 52e Abs. 3. der zu einer absichtlichen Abweichung verpflichtet. Denn die privilegierte Auffindbarkeit verordnet im Einzelfall Diskriminierung. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der mangelnden Trennschärfe zwischen den einzelnen Begrifflichkeiten sich App-Portale sowohl als Medienintermediär als auch als Benutzeroberfläche einordnen lassen. Innerhalb ein und desselben Staatsvertrages sollte sich der Gesetzgeber für eine Strategie entscheiden.<br>Hauptmaßgaben des Medienstaatsvertrages sollte die Festlegung Diskriminierungsfreiheit, Chancengleichheit und Transparenz sein; keinesfalls aber eine verordnete Diskriminierung. |
| - | <b>(3) Der Verstoß gegen die Pflichten nach Absatz 1 kann nur von dem betroffenen Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte bei der zuständigen Landesmedienanstalt geltend gemacht werden.</b>   |  |   |
| - | <b>(4) § 58 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. ]</b>  |  |   |
| - | <b>§ 53f Vorlage von Unterlagen</b>  |  |   |
| - | <b>Anbieter von Medienintermediären sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 22 und 24 gelten entsprechend.</b>   |  |   |
| - | <b>§ 53g Satzungsbefugnis</b>  |  |   |

|  |   |   |  |
|--|---|---|--|
| -  | Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition der Intermediäre in § 2 Nr. 13a. Dabei ist die Orientierungsfunktion der Intermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.  | Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzung und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Definition der Intermediäre in § 2 Nr. 13a. <del>Dabei ist die Orientierungsfunktion der Intermediäre für die jeweiligen Nutzerkreise zu berücksichtigen.</del> | Die Bedeutung von Satz 2 im Zusammenhang mit der Satzungsbefugnis der Landesmedienanstalten ist unklar, zur besseren Verständlichkeit ist der Zusatz daher zu streichen. |
| <b>VI. Abschnitt – Telemedien</b>                        | <b>VII. Abschnitt – Telemedien</b>  |   |  |
| <i>§ 54 – keine Änderungen</i>                           |   |   |  |
| <b>§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte</b> |   |   |  |
| <i>(1 )bis (2) – keine Änderungen</i>                    |   |   |  |
| -  | (3) [Anbieter von Telemedien in sozialen Netzwerke sind verpflichtet, bei mittels eines Computerprogramms automatisiert erstellten Inhalten oder Mitteilungen den Umstand der Automatisierung kenntlich zu machen, sofern das hierfür verwandte Nutzerkonto seinem äußeren Erscheinungsbild nach für die Nutzung durch natürliche Personen bereitgestellt wurde. Dem geteilten Inhalt oder der Mitteilung ist der Hinweis gut lesbar bei- oder voranzustellen, dass diese unter Einsatz eines das Nutzerkonto steuernden Compu- |   | Keine Kommentierung  |

|   |  |  |                                   |
|---|--|--|-----------------------------------|
|   | <p>terprogrammes automatisiert erstellt und versandt wurde. Ein Erstellen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht nur vor, wenn Inhalte und Mitteilungen unmittelbar vor dem Versenden automatisiert generiert werden, sondern auch, wenn bei dem Versand automatisiert auf einen vorgefertigten Inhalt oder eine vorprogrammierte Mitteilung zurückgegriffen wird. ]</p> |  |                                   |
| <p>(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.</p> | <p><b>(4)</b> Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.</p>   |  |                                   |
| <p><i>§§ 56 bis 58 – keine Änderungen</i></p>                                       |  |  |                                   |
| <p><b>§ 59 Aufsicht</b></p>   |  |  | <p><b>Keine Kommentierung</b></p> |
| <p><i>(1) – keine Änderungen</i></p>  |  |  |                                   |